


The logo for KVJS (Kommunales Jugendhilfe-Service) features the letters 'KVJS' in a bold, white, sans-serif font. The letters are set against a solid blue rectangular background that is positioned in the upper right corner of the page.

Jugendhilfe-Service

Schutz von jungen Menschen in Einrichtungen der stationären Jugendhilfe

**Grundlagenpapier für Angebotsformen
mit und ohne freiheitsentziehenden
Maßnahmen**

A large, white, rounded rectangular shape is located in the bottom right corner of the page, partially overlapping the light blue background.

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	4
I. Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und Angeboten der Erziehungshilfe	6
1. Rechtmäßigkeit des Handelns in Einrichtungen	6
1.1 Kinderrechte	6
1.2 Grundlagen erzieherischen Handelns	6
1.3 Aspekte zu den Rechten der jungen Menschen	7
1.3.1 Grundlegende Persönlichkeitsrechte und das Recht auf körperliche Unversehrtheit	7
1.3.2 Beispiele	7
1.3.3 Smartphone, Computer und soziale Netzwerke.....	9
1.3.4 Beteiligung- und Beschwerdemöglichkeiten	10
2. Zuständigkeit für den Schutz von jungen Menschen in Einrichtungen	11
2.1 Aufsichtsrechtliche Instrumente zum Schutz von jungen Menschen in Einrichtungen	11
2.2 Garantenstellung des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe	12
II. Schutz von Kindern und Jugendlichen unter Berücksichtigung freiheitsentziehender Maßnahmen oder Unterbringung	14
3. Freiheitsrechte – Freiheitsbeschränkung und Freiheitsentzug	14
3.1 Freiheitsbeschränkung	14
3.2. Freiheitsentzug und freiheitsentziehende Maßnahmen beziehungsweise Unterbringung in der Jugendhilfe	15
3.2.1 Fakultativ freiheitsentziehende Unterbringung	15
3.3 Zulässigkeit des Freiheitsentzuges.....	15
3.3.1 Unterbringung nach §§ 71, 72 Jugendgerichtsgesetz (JGG) in der Jugendhilfe.....	16

3.4	Relevanz für die Betriebserlaubnis	17
3.4.1	Entscheidung über die Umsetzung eines Beschlusses nach 1631b BGB.....	17
3.4.2	Dokumentation.....	17
3.4.3	Zusammenarbeit mit dem belegenden Jugendamt	17
3.4.4	Informationspflicht der Einrichtung	18
3.4.5	Qualitätsentwicklung.....	18
3.4.6	Personelle Konsequenzen.....	18
3.4.7	Räumliche Ausstattung.....	18
4.	„Time-out-Konzepte“ im Grenzbereich zwischen Freiheitsbeschränkung und Freiheitsentzug ...	18
4.1	Rechtmäßigkeit von „Time-out-Konzepten“	19
4.2	Konsequenzen für die Erlaubnis von „Time-out-Konzepten“	19
4.2.1	Verfahren und Dokumentation	19
4.2.2	Dauer der „Time-out-Situation“	19
4.2.3	Beteiligung, Beschwerde, Information	20
Anhang		21
1.	Auszug aus dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtskonvention)	21
2.	Auszug aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB).....	21
3.	Grundsatz der Verhältnismäßigkeit als Grundlage pädagogischen Handelns	21

Einleitung

Seit der Veröffentlichung der ersten Auflage unserer Arbeitshilfe zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen der Hilfe zur Erziehung im Jahr 2007 hat sowohl im SGB VIII als auch in der Praxis der Heimerziehung eine Weiterentwicklung stattgefunden, die in dieser aktualisierten Version Eingang findet. Seit 2012 gibt es das Bundeskinderschutzgesetz, welches unter anderem die Konkretisierung der Schutzaspekte für das Kindeswohl oder die Bedeutung der Beteiligung für die jungen Menschen in der Heimerziehung hervorhebt.

Wie bedeutsam die Entwicklung kindeswohlorientierter pädagogischer Grundprinzipien und Grundhaltungen ist, zeigen die Ergebnisse der Aufarbeitung der Heimerziehung zwischen 1949 und 1975 in der Bundesrepublik Deutschland, die unter dem Begriff „Runder Tisch Heimerziehung“ das erlittene Leid ehemaliger Heimkinder in das Bewusstsein der Gesellschaft und der Sozialen Arbeit gerückt haben.¹

Das Erfordernis, den Schutz von Kindern und Jugendlichen (im Folgenden junge Menschen) heute in (teil-)stationären Einrichtungen strukturell und individuell zu gewährleisten, ist nach wie vor gegeben und erfordert primär eine Verantwortungsgemeinschaft aus Jugendamt, stationärer Einrichtung und den Eltern, die Hilfe zur Erziehung erhalten.

Hierbei gilt es, alle junge Menschen im Blick zu haben, die im Rahmen der Erziehungshilfe in verschiedensten Einrichtungen mit und ohne freiheitsentziehenden Maßnahmen geführten Angeboten betreut werden. Daher gehen wir im ersten Teil des Papiers auf grundsätzliche rechtliche und pädagogische Aspekte ein, die unabhängig von der konzeptionellen Ausgestaltung der Angebotsformen gelten.

Die Vielfalt und Ausdifferenzierung der Angebote innerhalb der Erziehungshilfe ist angesichts der komplexen Bedarfs- und Lebenslagen von jungen Men-

schen entstanden. Nicht nur die jungen Menschen mit besonders herausforderndem Verhalten stellen die Fachkräfte oft vor neue Herausforderungen und erfordern eine permanente Reflexion des pädagogischen Handelns und der gegebenen strukturellen Voraussetzungen. So muss gerade die Komplexität von Lebenslagen junger Menschen, die in öffentlichen Einrichtungen aufwachsen, mit einem jugendhilfrechtlichen Handlungsrahmen und pädagogischen Konzepten aufgefangen werden, die ihren Ausdruck in der Betreuungsqualität und Betreuungsintensität der Jugendhilfeeinrichtung finden.

In teil- und vollstationären Hilfen zur Erziehung² soll durch eine Verbindung von Alltagserleben mit pädagogischen und therapeutischen Angeboten die Entwicklung von jungen Menschen dem Alter entsprechend gefördert und durch die Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie eine Rückkehr in die Familie erreicht werden. Dazu gehört auch, die Erziehung in einer anderen Familie (beispielsweise einer Erziehungsstelle) oder anderen Betreuungsformen zu ermöglichen, die zu einem selbständigen Leben hinführen. Zur Erreichung dieser Ziele hat sich in der Heimerziehung ein differenziertes Leistungsangebot – mit entsprechenden pädagogischen Grundprinzipien – entwickelt, das den individuellen Bedarfslagen von jungen Menschen und ihren Familien gerecht wird.

Insbesondere die freiheitsentziehende Unterbringung in Einrichtungen der Jugendhilfe, die im Zuge ihrer sozialpädagogischen wie strukturellen Ausgestaltung in Baden-Württemberg mit einer intensiveren Betreuung der jungen Menschen einhergeht, benötigt einen klaren Handlungsrahmen, der Möglichkeiten und Grenzen der Intervention ausbuchstabiert. Wir verstehen auch diese neue Auflage des Grundlagenpapiers mit der Beschreibung des Rechtsrahmens als Beitrag zur Handlungssicherheit im Praxisalltag, der das KVJS – Landesjugendamt in aufsichtsrechtlich-pädagogischen Fragen mit einbezieht. Der erste Teil betrifft alle

¹ Vgl. Jürgen Strohmaier in: Mehr als Geld und gute Worte, KVJS-Broschüre, November 2018

² Nach § 27 i. V. m. § 32 u. § 34 ff SGB VIII

Angebotsformen der stationären Unterbringung, der zweite Teil befasst sich speziell mit Angebotsformen im Rahmen freiheitsentziehender Unterbringung. Die Voraussetzungen für die Betriebserlaubnis sind in einem separaten Grundlagenpapier dargelegt.³

Wir danken den Vertreterinnen und Vertretern des Landesarbeitskreises der Erziehungshilfe sowie den Leitungen von Einrichtungen mit und ohne freiheitsentziehenden Maßnahmen für die Mitwirkung an dieser Arbeitshilfe.

³ Vgl. KVJS-Grundlagenpapier „Voraussetzungen zur Erteilung einer Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII“

I. Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und Angeboten der Erziehungshilfe

1. Rechtmäßigkeit des Handelns in Einrichtungen

1.1 Kinderrechte

„Ein spezifisches Kindergrundrecht ist aus der bisherigen Fassung des Grundgesetzes zwar herleitbar, aber nicht unmittelbar erkennbar.“⁴ Es kann in einer Zusammenschau aus den Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG und den in Art. 6 GG enthaltenen Rechten der Eltern sowie dem in Art. 6 Abs. 2 S. 2 GG verankerten staatlichen Wächteramt subsumiert werden.

Darüber hinaus erfordert ein rechtmäßiges Handeln grundsätzlich die Beachtung der einschlägigen Rechtsgrundlagen, unbeschadet der konzeptionellen Ausformung eines Hilfeangebotes, insbesondere:

- der UN-Kinderrechtskonvention
- dem Bundeskinderschutzgesetz und dem SGB VIII.
- dem Grundgesetz und dem BGB.

Mit dem Bundeskinderschutzgesetz hat der Gesetzgeber zum 1. Januar 2012 den Schutz von jungen Menschen konkretisiert.

Er betont, dass transparente und wirksame Verfahren und Abläufe zwischen öffentlichen und freien Trägern festgelegt und vereinbart werden, damit die jeweiligen Aufgaben und Zuständigkeiten beim Schutz von jungen Menschen eindeutig sind. Dieser Auftrag bezieht sich vor allem auf Gefährdungssituationen, die im privaten Bereich und im sozialen Umfeld entstehen, umfasst aber auch die Betreuung und Erziehung von jungen Menschen in (teil-) stationären Einrichtungen.

⁴ Gutachten bezüglich der ausdrücklichen Aufnahme von Kinderrechten in das Grundgesetz nach Maßgabe der Grundprinzipien der UN-Kinderrechtskonvention; Prof. Dr. Dr. Rainer Hofmann/Dr. Phi-lipp B. Donath; Deutsches Kinderhilfswerk e.V., 2017

Das seit dem 15. Juli 2010 auch in der Bundesrepublik Deutschland seine volle Wirkung entfaltende Übereinkommen über die Rechte des Kindes der Vereinten Nationen vom 20. November 1989 begründet individuelle Rechtsansprüche der jungen Menschen. Vor allem der Vorrang des Kindeswohls – das zentrale Ziel des Übereinkommens – muss bei allen Maßnahmen von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden sowie Gesetzgebungsorganen beachtet werden. Dabei lässt sich die Berücksichtigung des Kindeswohls nicht trennen von der Beachtung der Bedürfnisse und Vorstellungen der jungen Menschen. Kurz: Ein Vorrang des Kindeswohls lässt sich ohne Beteiligung nicht umsetzen. Dem hat der Gesetzgeber mit den Änderungen im § 45 SGB VIII zum 1. Januar 2012 im Hinblick auf erlaubnispflichtige Einrichtungen Rechnung getragen.

Auch im Rahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII für Baden-Württemberg werden Leistungen zur Sicherung der Kinderrechte, der Partizipation und des Kinderschutzes berücksichtigt.

1.2 Grundlagen erzieherischen Handelns

Erzieherisches Handeln findet nicht im rechtsfreien Raum statt. Grundlagen des rechtmäßigen Handelns sind:

• Die Beachtung des Kindeswohls als Maxime des Handelns

Das allgemeine Kindeswohl umfasst die Beachtung der Interessen und Bedürfnisse von jungen Menschen in Bezug auf die Grund- und Menschenrechte. Ein am Wohl des Kindes ausgerichtetes Handeln wählt die Handlungsalternative, die dem Kindeswohl am besten Rechnung trägt.

- **Beauftragung zur Erziehung durch die Sorgeberechtigten gemäß § 1688 BGB**

Als Leitlinie in der Betreuung junger Menschen im Rahmen der Jugendhilfe gelten hierbei die in § 9 SGB VIII festgelegten Kriterien für die Grundrichtung der Erziehung: Orientierung an der Elternverantwortung, Partizipation und Geschlechterdifferenzierung. Die Fachkräfte in Einrichtungen handeln anstelle der Sorgeberechtigten. Der Umfang des Auftrags wird zu Beginn der Hilfe festgelegt. Neben der Abstimmung der pädagogischen Ziele, die im Hilfeplan festgelegt werden, sind die erforderlichen – auch disziplinierenden – Mittel und Methoden, mit denen diese Ziele erreicht werden sollen, mit den Sorgeberechtigten zu vereinbaren.

- **Beachtung der Leistungsansprüche der jungen Menschen**

Neben den Eltern, die primär Empfänger der Leistungen der Jugendhilfe sind, gibt es unter Umständen auch eigene Leistungsansprüche des jungen Menschen, beispielsweise der Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe gemäß § 35a SGB VIII, das Recht auf Taschengeld⁵ und das aus Art. 14 GG bestehende Recht auf privaten Besitz (Eigentum).

- **Verhältnismäßigkeit des Handelns, Willkürverbot**

Bei jedem erzieherischen Handeln, das zur Durchsetzung der Erziehungsziele disziplinierende und strafende Maßnahmen anwendet, ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren. Dies bedeutet, dass die am geringsten in die Rechte eingreifende, wirksame Maßnahme ergriffen werden muss. Zwang darf nur insoweit angewandt werden, wenn eine weniger gravierende Maßnahme nicht zum Ziel führt. Im Zusammenhang mit dem Willkürverbot gilt, dass die Entscheidung über Maßnahmen, die erheblich in die Rechte der jungen Menschen eingreifen, nicht allein durch die unmittelbar beteiligte Fachkraft getroffen werden darf, sondern dass Leitungskräfte und Fachdienste in die Entschei-

dungsprozesse einzubeziehen sind. Dabei müssen die Entscheidungskriterien eindeutig beschrieben und dem jungen Menschen eröffnet und nachvollziehbar erläutert werden.

1.3 Aspekte zu den Rechten der jungen Menschen

1.3.1 Grundlegende Persönlichkeitsrechte und das Recht auf körperliche Unversehrtheit

Werden in Erziehungshilfesettings die Rechte von jungen Menschen thematisiert, wird nicht selten reflexartig auf die „Pflichten“ der jungen Menschen hingewiesen. Abgesehen davon, dass im SGB VIII keine Pflichten der jungen Menschen definiert werden und solche allenfalls analog aus dem BGB abgeleitet werden könnten⁶, sind Rechte und Pflichten voneinander unabhängig existierende und ebenso unabdingbare Bestandteile des Zusammenlebens in einer freiheitlich demokratisch organisierten Gesellschaft. Sprich: Die Grund- und Persönlichkeitsrechte eines jungen Menschen sind unabhängig ihm obliegender Pflichten zu respektieren und zu beachten.

Als grundlegendes Recht ist auch für jungen Menschen deren Privatsphäre zu beachten. Diese erschließt sich unter Berücksichtigung der Rechte der jungen Menschen auf Förderung ihrer Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit⁷ und nicht zuletzt aus Artikel 16 der UN-Kinderrechtskonvention⁸.

1.3.2 Beispiele

Das Zimmer eines jungen Menschen ist Teil dessen Privatsphäre, auch in einer Einrichtung der Erziehungs- und Jugendhilfe.

⁵ Wer Rechtsinhaber des Anspruchs auf den Barbetrag ist, ist rechtlich umstritten (siehe § 39 Frankfurter Kommentar SGB VIII, 8.Auflage 2019).

⁶ Unter anderem § 1619 BGB Dienstleistungen in Haus und Geschäft

⁷ § 1 Abs. 1 SGB VIII

⁸ UN-Kinderrechtskonvention Artikel 7 (1) Kein Kind darf willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, seine Wohnung oder seinen Schriftverkehr oder rechtswidrigen Beeinträchtigungen seiner Ehre und seines Rufes ausgesetzt werden.

Unabhängig davon, ob ein Einrichtungsträger und dessen Personal mit dem sogenannten „Hausrecht“ beziehungsweise der „Verfüugungsmacht“ argumentiert⁹ oder Bewohner in einer Einrichtung dagegen ihr „Hausrecht“ beziehungsweise ihre eigene „Bestimmungsmacht“¹⁰ anführen, ist im alltäglichen Betrieb einer Einrichtung die gegenseitige Beachtung der Privatsphäre unabdingbare Grundlage eines gemeinsamen und gelingenden Miteinanders. Hierzu gehört auch das Anklopfen der Mitarbeitenden an der Zimmertür und das Warten auf die Aufforderung des jungen Menschen einzutreten. Unter Einhaltung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit kann es hiervon nur Ausnahmen geben, wenn das Wohl des jungen Menschen gefährdet ist oder Hinweise vorhanden sind, dass andere schwerwiegende Vorgänge im Zimmer ihren Verlauf nehmen und umgehend eingegriffen werden muss.

Das Zimmer beispielsweise zu „filzen“ greift noch tiefergehend in die Privatsphäre der jungen Menschen ein und bedarf mindestens eines nachvollziehbaren, gewichtigen Grundes¹¹ (z. B. Verwahrung gesetzlich verbotener Gegenstände) und einer Abwägung, inwieweit eine entsprechende „Durchsuchung“ eines Zimmers gerechtfertigt ist. Entsprechendes Vorgehen durch das hauseigene Personal – im Beisein des jungen Menschen oder gar in dessen Abwesenheit – kann ein vertrauensvolles Miteinander in Bezug auf das Kind oder den Jugendlichen oder gar der gesamten Gruppe gegebenenfalls irreparabel schädigen.

Das in Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG verankerte Recht auf körperliche und seelische Unversehrtheit des jungen Menschen ist seit dem Jahr 2000 auch im BGB mit dem Recht auf gewaltfreie Erziehung gesetzlich verankert.¹² Auch den sogenannten „Klaps auf den Po“ darf es demnach nicht mehr geben. Natürlich gilt diese Gesetzgebung auch in der Jugend- und

Erziehungshilfe, in der mitunter grenzenlos agierende junge Menschen betreut werden. Je grenzenloser die jungen Menschen agieren, je größer deren Bedarf auf adäquate pädagogische und therapeutischer Hilfe und Unterstützung ist, umso höher sind die Anforderungen an die Mitarbeitenden in den Angeboten, deren Frustrationstoleranz und einer kritischen (Selbst-)Reflektion.

Wenn Mitarbeitende von jungen Menschen körperlich angegriffen werden, ist beispielsweise ein Festhalten zur Gefahrenabwehr erlaubt und muss gegebenenfalls erfolgen, bis von dritter Seite die Gefahr abgewendet werden kann. Es gilt grundsätzlich auch in Einrichtungen der Erziehungshilfe die Situation der gesetzlich legitimierten Notwehr¹³ oder des rechtfertigenden Notstands.¹⁴ In entsprechenden Fällen ist der Vorgang schriftlich zu dokumentieren, so dass auch im Nachhinein die Situation darstellbar ist. Unter anderem unter dem Aspekt der Einhaltung der Rechte des jungen Menschen in der Situation, als auch mit Blick auf die Wirkung der Aktion auf den Betroffenen und der übrigen Gruppe, ist im Nachgang eine kritische Reflektion unerlässlich. Aus dem Einsatz einer Festhaltetechnik bei dem jüngeren, eher schwächtigen Kind und dem Unterlassen dieser Vorgehensweise bei einem größeren, kräftigen Jugendlichen in vergleichbaren Situationen können schließlich beträchtliche Auswirkungen auf die gesamte Gruppe resultieren und die jungen Menschen gegebenenfalls auch darin bestärken, dass ein Ausagieren über körperliche Stärke legitimes Mittel der Auseinandersetzung sein könnte.

Fern ab von möglicherweise eindeutig sich darstellenden Situationen, in denen aufgrund einer Gefahrenabwehr reagiert wird, sind die Situationen deutlich schwieriger zu handhaben und einzuschätzen, in denen Mitarbeitende und junge Menschen den jeweiligen Vorgang unterschiedlich macht- und gewaltvoll wahrnehmen und erleben. Eine anerkennende Berührung des Mitarbeitenden an der Schulter, die beispielsweise von dem einen jungen Menschen

9 Aus dem Eigentumsgrundrecht gemäß Art.14 Abs.1 GG ableitbar

10 Mit Blick auf das Grundrecht und der Unverletzlichkeit der Wohnung in Artikel 13 GG

11 Artikel 16 UN-Kinderrechtskonvention

12 § 1631 Abs. 2 BGB „Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.“

13 § 32 StGB u. § 227 BGB

14 § 34 StGB

als solches wahrgenommen wird, kann von einem anderen jungen Menschen in anderer, gewaltsamer Weise gedeutet werden. Möglicherweise wird auch die in einer Bemerkung mitgedachte Ironie vom jungen Menschen nicht erkannt und so die Bemerkung als verletzend wahrgenommen. Im Nachhinein entsprechende Situationen für beide Seiten aufzulösen, ist möglicherweise nicht einfach. Dies darf aber letztlich nicht davon abhalten, die Klärung dennoch zu suchen. Hier sollten die Pädagogen als Vorbild fungieren und die Offenheit an den Tag legen, auch Fehler einzugestehen. Die Chance besteht, dass der junge Mensch diese Offenheit im positiven Sinn als Stärke versteht und erlebt, von der er profitieren und lernen kann. Eine solche Offenheit kann Vertrauen schaffen, den Weg zu mehr ebnen und dabei helfen, unklare Situationen nicht entstehen zu lassen. Zugegeben ist der Grad zwischen praktizierter Offenheit, Vertrauen und damit einhergehender Nähe und der Missachtung der notwendigen Abgrenzung und respektvoller Distanz mitunter schmal und immer wieder braucht es der Rückmeldung der Betroffenen, des Austausches im Team und der fachlichen Reflexion über das eigene Handeln. Das kostet Zeit, das kostet Kraft und das benötigt die Haltung einer sich selbst reflektierenden Organisation beziehungsweise Einrichtung.

Auch in Situationen, in denen der Heimaufsicht des KVJS-Landesjugendamtes sogenannte „besondere Vorkommnisse“¹⁵ gemeldet werden, ist diese Offenheit aller Beteiligten ein wichtiger Bestandteil möglicher Lösungen, die den Rechten der jungen Menschen Rechnung trägt, ohne aber den Mitarbeitenden und dessen Situation außer Acht zu lassen.

Taschengeld, ein weiteres Beispiel für die Rechte der Kinder und Jugendlichen, das in deren unmittelbaren Lebenswelt für gewöhnlich eine wichtige Rolle spielt. Gemäß § 39 Abs. 2 SGB VIII steht dem Kind oder Jugendlichen ein „Barbetrag zur persönlichen Verfügung“ zu. Die Auszahlung der Taschengelder sollte regelmäßig erfolgen und muss nachvollziehbar, auch

¹⁵ Nach § 47 Nr. 2: „Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen“

mit einem Eingangsvermerk des Adressaten, dokumentiert sein.

In der Praxis gibt es Situationen, in denen das Kind oder der Jugendliche versehentlich oder mutwillig Schadensfälle herbeiführt. Einen Teil des Taschengeldes für die teilweise Deckung des Schadens einzubehalten würde in solche Fällen gegebenenfalls nahe liegen, würde es doch auf ein eigenverantwortliches Leben, in dem der Schadensverursacher ebenfalls für den von ihm angerichteten Schaden aufkommen muss, vorbereiten. Im Falle der mutwilligen Handlung wäre zudem der Verweis auf die unmittelbar folgende Konsequenz denkbar, aus der das Kind oder der Jugendliche lernen könne. Aus Sicht des Kindes oder des Jugendlichen könnte es aber auch einfach nur Ausdruck des zwischen ihm und dem Mitarbeitenden bestehenden Machtungleichgewichtes sein.

Unabhängig einer pädagogischen Einordnung ist eine solche Verwendung des Taschengeldes nicht Intention der gesetzlichen Bestimmung und zudem ausschließlich mit Zustimmung des Rechtsinhabers des Anspruchs auf den Barbetrag¹⁶ erlaubt, also im Zweifelsfall auch nur mit Zustimmung der Sorgeberechtigten möglich.

1.3.3 Smartphone, Computer und soziale Netzwerke

Unter anderem Smartphones sind mittlerweile fester Bestandteil der Lebenswelt von jungen Menschen. Folgerichtig hat sich auch die europäische und nationale Gesetzgebung beziehungsweise Rechtsprechung dieser Thematik angenommen.

Grundsätzlich gilt für Internet und Handynutzung das „informationelle Selbstbestimmungsrecht“, welches das Bundesverfassungsgericht in seinem Volkszählungs-Urteil aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht¹⁷ abgeleitet hat. Demnach hat jede Person grundsätzlich das Recht, über seine Daten etc.

¹⁶ Siehe Fußnote 4

¹⁷ BVerfG, Urteil vom 15.1.1983 – 1 BvR 209/83, 269/83, 362/83, 420/83, 440/83, 484/83, BVerfGE 65, 1; und Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG

entsprechend zu verfügen und diese auch im Internet und anderen Medien bekannt zu machen. Die UN-Kinderrechtskonvention enthält zudem das Recht auf Meinungs- und Informationsfreiheit und das Recht auf Zugang zu den (Massen-)Medien.¹⁸ Sind junge Menschen also im Besitz beziehungsweise Eigentümer von Computern oder Handys, wird ihnen auch die Nutzung dieser Geräte grundsätzlich nicht untersagt werden können. Allerdings weist auch die Kinderrechtskonvention im Art 17e im Zusammenhang mit der Mediennutzung indirekt auf das Kindeswohl hin.

Die Entwicklung transparenter Regeln im Umgang mit Handy und Computer ist daher notwendig. Da diese unmittelbar in die Lebenswelt der jungen Menschen und deren Rechte eingreifen, sollten sie und – soweit dies umsetzbar ist – deren Eltern hierbei einbezogen werden.

Die Einziehung und Verwahrung von Handys wird im öffentlichen Diskurs unterschiedlich bewertet. Tangiert sind dabei auch die schon angesprochenen Eigentumsrechte des Inhabers. Eine begründete zeitweise Verwahrung (z. B. in Zeiten des Schulunterrichts)¹⁹ kann hier berechtigt sein. Eine etwaige Kontrolle der darin gespeicherten Inhalte fällt aber grundsätzlich unter das Brief- beziehungsweise Fernmeldegeheimnis.²⁰

Nach wie vor gibt es offene oder nicht eindeutig geklärte rechtliche Fragen zum Internet. So auch die Frage, inwieweit Eltern – gegebenenfalls somit auch Einrichtungen – in Fällen von illegalem Filesharing (Urheberrechtsverletzung durch Tausch in Internettauschbörsen) ihrer Kinder haften. Der Bundesgerichtshof hat dazu im November 2012 entschieden, dass „Eltern für ihre Kinder im Netz nicht verantwortlich sind, wenn die Kinder ordentlich belehrt werden“.²¹ Im Juni 2015 erfolgte eine Anschlussentscheidung, nach der Eltern verpflichtet sind, die Internetnutzung ihres Kindes zu beaufsichtigen. „Nicht

ausreichend ist es insoweit, dem Kind nur die Einhaltung allgemeiner Regeln zu einem ordentlichen Verhalten aufzugeben“, so der BGH in der Fortführung zu 2012. Ihrer Aufsichtspflicht genügen Eltern aber regelmäßig bereits dadurch, wenn sie dem „normal entwickelten Kind, das ihre grundlegenden Gebote und Verbote befolgt, über die Rechtswidrigkeit einer Teilnahme an Internettauschbörsen belehren und ihm eine Teilnahme daran verbieten“.²² Welche Form und welchen Umfang eine „Belehrung“ haben muss und ob ein Kind im Zweifelsfall als ein „normal entwickeltes Kind“ eingeschätzt werden kann, wird aber weiterhin im Einzelfall beantwortet werden müssen.

1.3.4 Beteiligung- und Beschwerdemöglichkeiten

Beteiligung versteht sich im Kontext der Erziehungshilfe als Einbeziehung von jungen Menschen in die Entscheidungen und Prozesse, die ihr Leben betreffen und die ihre Lebensumstände gestalten. Dass sich junge Menschen aktiv an Entscheidungsprozessen beteiligen, die ihr Leben maßgeblich beeinflussen, ist keine Großzügigkeit von Erwachsenen, sondern eines der Grundprinzipien der internationalen Kinderrechte, niedergeschrieben insbesondere im Artikel 12 der UN-Kinderrechtskonvention. Als unabdingbare Voraussetzung zur Erteilung einer Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII sind Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren in Einrichtungen zudem seitens des Gesetzgebers bindend vorgesehen. Beteiligung und die Möglichkeit zur Beschwerde sind also zentrale Elemente der Sicherung und Gestaltung aller vitalen Lebensbereiche. Sie fördern junge Menschen in ihrer Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit, etwa durch die ermutigende Erfahrung, sich erfolgreich für eigene Interessen einsetzen zu können.

Das SGB VIII versteht junge Menschen als Partner mit eigenen Rechten. Dieser gesetzliche und pädagogische Beteiligungsanspruch wird im SGB VIII klar beschrieben.

18 UN-Kinderrechtskonvention Art. 13 und 17

19 Landtag von Baden-Württemberg Drucksache 14 / 261; 14. Wahlperiode 14. 08. 2006

20 § 10 GG u. § 88 Telekommunikationsgesetz

21 Vgl. BGH-Urteil vom 15.11.2012, Az.: I ZR 74/12

22 Vgl. BGH-Urteil vom 11. Juni 2015, Az.: I ZR 7/14 – Tauschbörse II

Die Beteiligung junger Menschen an den sie betreffenden Angelegenheiten ist fortlaufender Prozess, der nur mit Hilfe verantwortungsbewusster Erwachsener und entsprechender Rahmenbedingungen, wie zum Beispiel einer beteiligungsfördernden pädagogischen Grundhaltung, formal geregelten institutionellen Rahmenbedingungen beziehungsweise geeigneter Verfahren oder einem Klima von Beteiligung in den Jugendhilfeeinrichtungen gelingen kann.

Beteiligung soll also an der Lebenswelt junger Menschen ansetzen und alters-, alltags- und handlungsorientiert sein und kann sich auf der individuellen Ebene im pädagogischen Alltag als auch in repräsentativer und institutioneller Form zeigen. Junge Menschen benötigen verlässliche Ansprechpartner und strukturell verankerte Möglichkeiten, um ihre Rechte wahrnehmen zu können und Rechtsverletzungen geltend zu machen. Die Erfahrung, dass junge Menschen oftmals eher informelle Wege beschreiten, um ihre Sorgen und Nöte zu offenbaren, entlässt Einrichtungen nicht aus der Verantwortung, dennoch entsprechende Möglichkeiten mit Einbeziehung der jungen Menschen zu schaffen.

Einrichtungen und andere Jugendangebote müssen ersichtlich machen, an welchen Stellen und in welcher Form junge Menschen aktiv an Entscheidungsprozessen, die ihr Leben in und außerhalb der Einrichtung maßgeblich beeinflussen, angemessen beteiligt werden. Auch in Zeiträumen, in denen eine freiheitsentziehende Unterbringung umgesetzt wird, ist eine Beteiligung zu gewährleisten.

Beschwerden müssen beim belegenden Jugendamt, den in Baden-Württemberg regional organisierten Ombudsstellen und dem überörtlichen Jugendhilfe-träger vorgebracht werden können, aber auch andere Personen sind im Einzelfall als Ansprechpartner zu nennen (z. B. der Vertreter beim Spitzenverband, Verfahrenspfleger, Rechtsanwalt, Gericht). Auch der Kontakt zu einer Person seines Vertrauens (Verwandte, Freunde) muss ermöglicht werden.

Das Beschwerdemanagement ist den jungen Menschen und den Eltern beziehungsweise Sorgeberech-

tigten in Form eines Merkblattes bekannt zu machen und insbesondere den jungen Menschen dauerhaft zur Verfügung zu übergeben.

2. Zuständigkeit für den Schutz von jungen Menschen in Einrichtungen

2.1 Aufsichtsrechtliche Instrumente zum Schutz von jungen Menschen in Einrichtungen

Die Einrichtung ist verpflichtet, bei der Betriebsaufnahme Name und Anschrift des Trägers, Art und Standort der Einrichtung, Zahl der verfügbaren Plätze sowie die Namen und die berufliche Ausbildung des Leitungs- und Betreuungspersonals zu melden.²³ Meldepflichtig sind ebenso Änderungen des Personals und der Konzeption (einschließlich Änderung des Raumprogramms), wie auch eine bevorstehende Schließung der Einrichtung. Veränderungen in diesen Bereichen sind unverzüglich zu melden. Die Zahl der belegten Plätze ist hingegen jährlich einmal zu melden.²⁴

Die Wahrnehmung der Aufgaben zum Schutz von jungen Menschen in Einrichtungen ist in den §§ 45 bis 48a und 104 SGB VIII geregelt. Im Einzelnen hat der überörtliche Träger die Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen gewährleistet ist.

Die Betriebserlaubnis kann versagt, mit Auflagen und Nebenbestimmungen versehen oder entzogen werden. Instrumente der Überwachung sind die örtliche Prüfung, die Meldepflichten und die Tätigkeitsunter-sagung.²⁵ Damit soll sichergestellt werden, dass die in der Betriebserlaubnis zugrunde gelegten Voraussetzungen eingehalten werden.

Wer entgegen § 45 Abs.1 Satz 1 SGB VIII ohne Erlaubnis eine Einrichtung oder sonstige betreute Wohnform betreibt oder gegen die Meldepflichten verstößt, handelt ordnungswidrig. Diese Ordnungs-

²³ § 47 Satz 1 Nr. 1 SGB VIII

²⁴ § 47 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII.

²⁵ §§ 46, 47, 48 SGB VIII

widrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.²⁶

Mit dem Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG) hat der Gesetzgeber den § 47 SGB VIII erweitert. Demnach müssen „Ereignisse und Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen“, ebenfalls unverzüglich gemeldet werden.²⁷

Die Einschätzung, ob ein „Ereignis oder eine Entwicklung“ geeignet ist, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen, muss in erster Linie der Meldepflichtige verantworten. Er hat jederzeit die Möglichkeit, sich mit dem KVJS-Landesjugendamt in Verbindung zu setzen, um sich diesbezüglich Klarheit zu verschaffen. Dabei wird in der Regel auch die Sicherstellung des Kindeswohl ein Aspekt sein.

Zur Sicherung des Wohls der Kinder und Jugendlichen können auch nachträglich Auflagen erteilt werden²⁸. Die Betriebserlaubnis kann versagt oder widerrufen werden, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gefährdet ist und der Träger der Einrichtung nicht bereit oder nicht in der Lage ist, die Gefährdung abzuwenden.²⁹ In extremen Einzelfällen kann dies dazu führen, dass die Kinder und Jugendlichen zu ihrem Schutz vom örtlich zuständigen Jugendamt in Obhut genommen werden müssen.³⁰

Stellt das KVJS-Landesjugendamt Mängel fest, wird es den Träger der Einrichtung zunächst über Möglichkeiten der Abstellung der Mängel beraten.³¹ Das KVJS-Landesjugendamt soll „nach den Erfordernissen des Einzelfalles überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis weiterbestehen. Der Träger der Einrichtung soll bei der Prüfung mitwirken.“³² Bei einer Prüfung werden in der Regel der zuständige Spitzenverband und das örtlich zuständige Jugendamt beteiligt.

26 §§ 104 u. 105 SGB VIII

27 § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII

28 § 45 Abs. 4 SGB VIII

29 § 45 Abs. 7 SGB VIII

30 § 42 SGB VIII

31 § 45 Abs. 6 SGB VIII

32 § 46 Abs. 1 SGB VIII

Das KVJS-Landesjugendamt ist dabei berechtigt, Räume und Grundstücke der Einrichtung zu betreten, sich mit den Kindern und Jugendlichen in Verbindung zu setzen und die Beschäftigten zu befragen.³³

Das KVJS-Landesjugendamt ist auch berechtigt, dem Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung eine Tätigkeitsuntersagung gegen den Leiter, Beschäftigte oder sonstige Mitarbeiter auszusprechen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie die für ihre Tätigkeit erforderliche Eignung nicht besitzen.³⁴ Die Tätigkeitsuntersagung richtet sich an den Träger der Einrichtung, nicht an den Beschäftigten selbst. Werden in einer Einrichtung Personen tätig, die für die Tätigkeit nicht die erforderliche Eignung besitzen, fehlt eine wesentliche Voraussetzung der Betriebserlaubnis.

Die hier beschriebenen aufsichtsrechtlichen Instrumente finden sich konsequenterweise in den Bestimmungen wieder, die als Voraussetzungen zur Erteilung einer Betriebserlaubnis gemäß § 45 ff. SGB VIII vom KVJS-Landesjugendamt geprüft werden.³⁵

2.2 Garantenstellung des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe

Die „Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.“³⁶

Die Wahrnehmung des staatlichen Wächteramtes erfolgt unter anderem durch die öffentlichen Träger der Jugendhilfe. Dabei nehmen die örtlichen Träger der Jugendhilfe die Aufgaben des Schutzauftrages im Einzelfall nach §§ 8a und 8b SGB VIII wahr.

Dem überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe – in Baden-Württemberg das KVJS-Landesjugendamt – obliegen die Aufgaben zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen.

33 § 46 Abs. 2 SGB VIII

34 § 48 SGB VIII

35 Vgl. KVJS-Grundlagenpapier „Voraussetzungen zur Erteilung einer Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII“

36 Artikel 6 Abs. 2 GG

Dass junge Menschen, wenn sie außerhalb des Elternhauses betreut werden, eines besonderen (institutionalisierten) Schutzes bedürfen, liegt in der räumlichen Distanz, dem damit geringeren Einblick in die aktuelle Lebenssituation ihres Kindes und dem Umstand begründet, dass sie den Schutz ihrer Kinder somit nicht unmittelbar gewährleisten können. Daher bedarf es unabhängiger öffentlicher Stellen, die mit entsprechenden Kontrollbefugnissen und fachlicher Einschätzungskompetenz ausgestattet sind und zusätzliche Aufsichtsfunktionen wahrnehmen können. Wann und in welchem Umfang Behörden solche Kompetenzen übertragen sind, muss sich auch danach richten, in welchem Umfang Personensorge-

berechtigte Einfluss auf die Betreuung ihrer Kinder in den jeweiligen (teil-)stationären Angeboten beziehungsweise Hilfen nehmen können.

Angesichts der konzeptionell unterschiedlich ausgestalteten Hilfen in der Jugendhilfe und der Notwendigkeit, einerseits die Hilfen möglichst passgenau auf die Bedarfe der jungen Menschen und deren Familien auszurichten, andererseits aber auch dem Schutzauftrag gerecht zu werden, ist die Qualitätsentwicklung nach § 79a SGB VIII ein wichtiges Instrument, dessen sich die Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Zusammenarbeit mit den freien Trägern bedienen.

II. Schutz von Kindern und Jugendlichen unter Berücksichtigung freiheitsentziehender Maßnahmen oder Unterbringung

3. Freiheitsrechte – Freiheitsbeschränkung und Freiheitsentzug

Das im Jahr 2000 im § 1631 BGB festgelegte Recht des Kindes auf gewaltfreie Erziehung gilt in besonderer Weise auch für die professionelle Erziehung in Einrichtungen. Das Verbot körperlicher Bestrafungen, seelischer Verletzungen und anderer entwürdigender Maßnahmen in der Erziehung gilt umfassend.

Freiheitsentziehende Unterbringungen sollen im Rahmen der erzieherischen Hilfen auf Grundlage von § 1631b BGB, §§ 71, 72 JGG und § 42 Abs. 5 SGB VIII nur in fachlich und rechtlich abgesicherten Settings durchgeführt werden. Sie müssen dem Schutz junger Menschen förderlich sein. Sie können möglicherweise entscheidend reduziert werden, wenn bei allen Beteiligten das Bewusstsein für den schwerwiegenden Eingriff in die persönliche Freiheit des jungen Menschen geschärft und Handlungsalternativen angestrebt werden. Auf die Besonderheiten von freiheitsentziehenden Maßnahmen in Einrichtungen für Minderjährige mit Behinderung im Bereich des SGB IX kann aufgrund der damit verbundenen spezifischen Fragestellungen in diesen Empfehlungen nicht eingegangen werden.³⁷

Grundsätzlich ist Erziehung als Aushandlungsprozess zu gestalten. Dabei kann es auch dazu kommen, dass Erwachsene sich über den Willen junger Menschen zu deren Schutz hinwegsetzen müssen, beispielsweise bei der Strukturierung des Tagesablaufs oder der Einschränkung des abendlichen beziehungsweise nächtlichen Ausgangs. Weisungen, Gebote und

Verbote sollen aber so ausgesprochen werden, dass der Grund hierfür ersichtlich ist, und dass nicht der Eindruck einer missbräuchlichen Machtausübung entsteht. Grundsätzlich sollte bei freiheitsbeschränkenden und - entziehenden Entscheidungen, die gegen den Willen des jungen Menschen getroffen werden, mindestens nachträglich um ihre Zustimmung geworben werden. Die Grenzen liegen dort, wo über das (betriebs-)erlaubte Regelwerk des jeweiligen Angebotes, über individuell – unter anderem im Hilfeplan beschriebene – pädagogische Interventionen oder auch über Vorgaben des Jugendschutzes hinaus in die Rechte von jungen Menschen eingegriffen wird und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und das Willkürverbot verletzt werden. Entsprechende Rahmungen entwickeln sich aus wissenschaftlicher und gesellschaftlicher Übereinkunft über Erziehungsmethoden und Erziehungsverhalten.

3.1 Freiheitsbeschränkung

„Freiheitsbeschränkung liegt vor, wenn die Bewegungsfreiheit von Minderjährigen für kürzere Zeit entsprechend eingeschränkt wird, beispielsweise durch altersgemäße (Ausgangs-)Beschränkungen, Zimmerarrest oder nächtliches Verschließen der Haustür.“³⁸

Im Folgenden wird bei pädagogischen Interventionen, die in die Freiheitsrechte der jungen Menschen eingreifen und im allgemeinen Sprachgebrauch oft auch unter Grenzsetzung oder konsequentem Handeln subsumiert werden, von Freiheitsbeschränkung gesprochen. Diese können sowohl pädagogisch als auch aufsichtsrechtlich begründet sein. Basis der Bewertung, ob es sich um eine Freiheitsbeschränkung handelt, ist das Verhältnis der Intervention zur alters-

³⁷ Vgl. z. B. Richtlinien für Heilpädagogische Tagesstätten, Heime und sonstige Einrichtungen für Kinder und Jugendliche und junge Volljährige mit Behinderung; Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration vom 1. Juli 2017

³⁸ Sofern diese von innen nur von Mitarbeitern geöffnet werden kann. Vgl. auch BAGLJÄ Handlungsempfehlungen April 2017

gemäßen Entwicklung der jungen Menschen. „Was für ein Kleinkind eine Freiheitsbeschränkung ist, kann für den Jugendlichen Freiheitsentzug sein.“³⁹

Die Freiheitsbeschränkung wird im Rahmen der pädagogischen Grenzziehung und der Disziplinierung eingesetzt, beispielsweise durch zeitliche altersentsprechende Limitierung des Medienkonsums eines jungen Menschen oder der vorübergehenden Beschränkung der Ausgangzeiten. Dieses Eingreifen in die Freiheitsrechte muss über das in der Konzeption und im pädagogischen Alltag umgesetzte Regelwerk der Einrichtung abgesichert werden. Wesentlicher Punkt für die Legitimierung ist, dass die Freiheitsbeschränkung des jungen Menschen als Konsequenz für sein Verhalten eingeschätzt werden kann. Die Regeln und daraus folgende Konsequenzen müssen im Vorfeld bekannt gemacht und besprochen werden, damit die Transparenz des Handelns hergestellt ist.

3.2. Freiheitsentzug und freiheitsentziehende Maßnahmen beziehungsweise Unterbringung in der Jugendhilfe

Freiheitsentzug wird wie folgt definiert: „Freiheitsentziehung liegt (nur) vor, wenn das Kind oder der Jugendliche auf einem beschränkten Raum festgehalten, sein Aufenthalt ständig überwacht und die Aufnahme von Kontakten mit Personen außerhalb des Raums durch Sicherungsmaßnahmen verhindert wird.“⁴⁰

Der Gesetzesgeber hat mit dem § 1631b BGB schließlich der Situation Rechnung getragen, dass es auch in „Heimen oder sonstigen Einrichtungen“ zu einem Freiheitsentzug kommen kann.

Freiheitsentziehende Maßnahmen beziehungsweise eine freiheitsentziehende Unterbringung liegen demnach auch dann vor, wenn dem jungen Menschen (in der Einrichtung) „durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise über einen

längeren Zeitraum oder regelmäßig in nicht altersgerechter Weise die Freiheit entzogen werden soll.“⁴¹

3.2.1 Fakultativ freiheitsentziehende Unterbringung

In der Praxis gibt es verschiedene Ausformungen der freiheitsentziehenden Unterbringung, die sich in der Beschreibung oder begrifflichen Zuordnung des Angebotes niederschlagen können. In diesem Zusammenhang taucht auch der Begriff der „fakultativ geschlossenen Maßnahme oder Unterbringung“ auf, weshalb er hier kurz berücksichtigt werden soll. Fakultativ geschlossene Unterbringungen beinhalten im Sinne dieses Papiers konzeptionell beschriebene und individuell auf den Einzelfall begrenzte zeitliche und räumliche Möglichkeiten der Freiheitsentziehung.⁴²

In der Regel gibt es dies in offen geführten Einrichtungen der Jugendhilfe, die aber die Möglichkeit haben, die Freizügigkeit des Einzelnen durch Herstellung von Geschlossenheit mittels mechanischer Vorrichtungen (z. B. Chips mit unterschiedlichen Zugangsberechtigungen, Verschließen von Haustüren etc.) individuell einzuschränken. Freiheitsentzug durch Fixierungen oder andere vergleichbare Vorrichtungen fallen nicht darunter.

3.3 Zulässigkeit des Freiheitsentzuges

Wenn die Gewaltfreiheit in der Erziehung Bestand haben soll, ist ein Freiheitsentzug, der in die Grundrechte von jungen Menschen eingreift, pädagogisch nur in besonders begründeten Einzelfällen zu legitimieren. Die einzige Möglichkeit des Eingriffs in Freiheitsrechte, die im SGB VIII vorgesehen ist, bezieht sich auf die Inobhutnahme.⁴³

Außerhalb des SGB VIII ist in § 1631b BGB geregelt, dass Sorgeberechtigte für die Unterbringung ihres Kindes, die mit Freiheitsentziehung oder der Umsetzung freiheitsentziehender Maßnahmen verbunden

³⁹ Wiesner et al., SGB VIII, § 34, RN 22, 5. Auflage 2015

⁴⁰ Wiesner Ebd., § 42, RN 56 u. BAGLJÄ Handlungsempfehlungen April 2017

⁴¹ § 1631b BGB

⁴² Vgl. BAGLJÄ Handlungsempfehlungen April 2017

⁴³ gemäß § 42 SGB VIII

ist, der Genehmigung des Familiengerichts bedürfen. Die Meinung des jungen Menschen ist im Verfahren dabei altersentsprechend zu berücksichtigen. Unabhängig von unterschiedlichen Einschätzungen zur Konsequenz einer „selbst wirksamen Einwilligung“ der betroffenen Person, setzt das KVJS-Landesjugendamt grundsätzlich die Einholung einer richterlichen Genehmigung nach § 1631b BGB voraus, um die Rechtmäßigkeit einer freiheitsentziehenden Unterbringung oder freiheitsentziehenden Maßnahme abzusichern.

Freiheitsentziehende Unterbringungen, auch „fakultativ geschlossene“ Unterbringungen und die Durchführung freiheitsentziehender Maßnahmen in der Jugendhilfe sind damit regelmäßig nur mit richterlicher Genehmigung möglich.⁴⁴ Zudem ist die Bestellung eines Verfahrensbeistandes auch für Jugendliche „stets erforderlich“ und die freiheitsentziehende Unterbringung endet spätestens mit Ablauf von sechs Monaten, wenn sie nicht vorher verlängert wird. Ausschließlich bei „langer offensichtlicher Sicherungsbedürftigkeit“ kann sich die Unterbringung mit entsprechendem Beschluss auf ein Jahr verlängern.⁴⁵

Der Hinweis auf die Möglichkeit der Umsetzung „freiheitsentziehender Unterbringung“ in einer Einrichtung kann zur Annahme verleiten, dass jungen Menschen – wie im Strafvollzug – ausbruchsicher verwahrt werden. Junge Menschen einzusperren ist jedoch nicht die Aufgabe der Jugendhilfe. Forderungen aus der Politik und Öffentlichkeit nach einer freiheitsentziehenden Unterbringung von delinquenten Kindern, sprich einer sozusagen haftähnlichen Maßnahme mangels eigentlicher strafrechtlicher Möglichkeiten, muss eine Absage erteilt werden. Eine mögliche Unterbringung von jungen Menschen in einem freiheitsentziehenden Kontext erfordert vorab immer eine äußerst sorgfältig und fachlich fundierte Prüfung seines Bedarfs. In der Regel werden es mehrere schwerwiegendere Gründe sein müssen, auf deren Grundlage eine Entscheidung zu Gunsten

einer intensivpädagogischen Betreuung mit der Möglichkeit der freiheitsentziehenden Unterbringung getroffen wird. Ein dauerhaftes Schulschwänzen allein, um nur ein Beispiel anzuführen, sollte für die Einrichtung noch keine hinreichende Grundlage sein, ein freiheitsentziehendes Setting umzusetzen.

Selbst eine vermutete bevorstehende erhebliche Fremdgefährdung und der damit möglicherweise einhergehende Gedanke, die Gesellschaft vor den „schwierigen und abweichenden“ jungen Menschen schützen zu müssen, bedingt nicht zwangsläufig eine freiheitsentziehende Maßnahme im Rahmen der Jugendhilfe.⁴⁶ Der gesetzliche Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe verpflichtet diese vielmehr, ihren Blick in erster Linie auf das Wohl des Minderjährigen zu richten. Folgende weitere Aspekte müssen dabei angemessen berücksichtigt werden:

- Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und das Willkürverbot müssen beachtet werden. Es ist zu prüfen, ob die eingesetzten Mittel notwendig sind, um den Schutz des Minderjährigen sicherzustellen oder ob nicht weniger in die Grundrechte eingreifende Maßnahmen den Schutz in gleichem Maß gewährleisten.
- Wenn ein Freiheitsentzug zum Schutz notwendig wird, sind dennoch die übrigen Grundrechte zu beachten. So ist es unter anderem verboten, dem Minderjährigen beim Freiheitsentzug das Taschengeld einzubehalten oder ihm den Kontakt zu seiner Familie zu verwehren.

3.3.1 Unterbringung nach §§ 71, 72 Jugendgerichtsgesetz (JGG) in der Jugendhilfe

Eine Besonderheit hinsichtlich der Legitimation der Unterbringung eines jungen Menschen in einer Erziehungshilfeeinrichtung stellt die Unterbringung zur Vermeidung der Untersuchungshaft nach den §§ 71, 72 JGG dar. Während des Strafverfahrens gegen einen Jugendlichen kann der Jugendrichter nach dem JGG die einstweilige Unterbringung des beschuldigten

⁴⁴ § 1631b BGB / Art. 104 GG

⁴⁵ Gesetz zur Einführung eines familiengerichtlichen Genehmigungsvorbehaltes für freiheitsentziehende Maßnahmen bei Kindern, Artikel 2 vom 17. Juli 2017

⁴⁶ BGH, Rdnr. Ziffer 19; 18. Juli 2012 XII ZB 661/11

Jugendlichen in einer geeigneten Einrichtung der Jugendhilfe anordnen, wenn dies auch im Hinblick auf die in dem Strafverfahren zu erwartenden Maßnahmen geboten ist, um den Jugendlichen vor einer weiteren Gefährdung seiner Entwicklung, insbesondere der Begehung neuer Straftaten, zu bewahren oder zur Vermeidung einer sonst anzuordnenden Untersuchungshaft.⁴⁷

Die einstweilige Unterbringung gemäß § 72 Abs. 4 JGG tritt bei Jugendlichen an die Stelle von Untersuchungshaft im Sinne des § 72 Abs. 1 JGG.

Die Unterbringung kann auch in offenen Einrichtungen der Jugendhilfe durchgeführt werden. Die Ausführung der Unterbringung richtet sich grundsätzlich nach den für die Einrichtung der Jugendhilfe geltenden Regelungen.⁴⁸ Entscheidungen über Art und Gestaltung der Unterbringung, über die pädagogischen Formen der Betreuung, Gewährung von Urlaub, Ausgang und Besuchen, trifft daher die Jugendhilfeeinrichtung.

Eine „gemischte“ Belegung eines Jugendhilfeangebotes mit Minderjährigen, die auf Grundlage der § 27 ff. SGB VIII und Minderjährigen, die im Rahmen der Vermeidung der Untersuchungshaft dort betreut werden, ist konzeptionell darzustellen. Dies beginnt schon vor der Aufnahme der Jugendlichen hinsichtlich der Abklärung gegebenenfalls unterschiedlicher Bedarfslagen und deren Betreuung, auch unter Berücksichtigung einer gegebenenfalls aufzuarbeitenden (Straf-)Tat, in deren Zusammenhang die Unterbringung erfolgt.

3.4 Relevanz für die Betriebserlaubnis

Wenn ein Träger einer Einrichtung konzeptionell den Leistungsbereich „Angebote mit der Möglichkeit freiheitsentziehender Unterbringungen“ umsetzen möchte, muss er diesen detailliert in der Konzeption darlegen. Die Konzeption muss die hier folgenden Aspekte beinhalten.

⁴⁷ gemäß §§ 71 Abs. 2 JGG und 72 Abs. 4 JGG
⁴⁸ § 71 Abs. 2 Satz 3 JGG

3.4.1 Entscheidung über die Umsetzung eines Beschlusses nach 1631b BGB

Eine Entscheidung für die Umsetzung eines genehmigten Freiheitsentzuges muss unter Einbezug der pädagogischen Leitung und des pädagogischen Fachdienstes erfolgen. Eine Fortsetzung des Freiheitsentzuges über die beschlossene Dauer hinaus erfordert eine neue Begründung mit entsprechender Dokumentation.

Außerdem ist es Pflicht der Einrichtung, sich durch intensive pädagogische Arbeit zu bemühen, den Freiheitsentzug aufheben zu können. Aus der Konzeption muss hervorgehen, auf welche Art und Weise mit den jungen Menschen pädagogisch gearbeitet wird, so dass die Notwendigkeit zur freiheitsentziehenden Unterbringung schnellst möglich entfällt.

3.4.2 Dokumentation

Jede Umsetzung eines gerichtlichen Beschlusses muss dokumentiert und kontinuierlich und regelmäßig überprüft werden. Dabei ist der Grund des Freiheitsentzuges (also die Gefährdung) zu nennen, die voraussichtliche Dauer des Freiheitsentzuges zu begründen, die geplanten Mittel und Methoden zur Zielerreichung („Aufhebung des Freiheitsentzuges“) zu beschreiben und die Meinung des jungen Menschen festzuhalten (Grundsatz der Verhältnismäßigkeit).

3.4.3 Zusammenarbeit mit dem belegenden Jugendamt

Die Mitwirkung im Verfahren zur richterlichen Genehmigung freiheitsentziehender Unterbringungen ist eine wesentliche Aufgabe des Jugendamtes. Daher soll der Träger einer Einrichtung eine Zusammenarbeit mit dem belegenden und dem örtlichen Jugendamt zu einem frühen Zeitpunkt aufnehmen. Eine besonders intensive Kooperation zu Beginn der Unterbringung und eine dauerhafte Begleitung des Prozesses durch das Jugendamt sollte Handlungsmaxime sein. Während der Umsetzung der freiheitsentziehenden Unterbringungen sollen – soweit möglich

– Hilfeplangespräche in kurzen Zeitabständen vorgesehen werden. Grundsätzlich sollte seitens der freien und örtlichen Träger der Jugendhilfe die Zusammenarbeit strukturell angestrebt werden, beispielsweise auch in Form von Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII.

3.4.4 Informationspflicht der Einrichtung

Die Einrichtung hat die Eltern beziehungsweise Sorgeberechtigten und die jungen Menschen (altersgemäß) vor der Aufnahme darüber zu informieren, was die Unterbringung in der Gruppe mit Freiheitsentzug gegebenenfalls bedeuten kann und bei welchem Gefährdungstatbestand im konkreten Fall ein Eingriff in das Freiheitsrecht erfolgen könnte. Dazu ist ein Merkblatt zur Information vorzuhalten.

Das KVJS-Landesjugendamt wird von den Einrichtungen einmal im Halbjahr über die Belegungssituation informiert. Diese Informationen sind auch Bestandteil der in regelmäßigen Abständen – mindestens einmal im Jahr – stattfindenden Fachgesprächen zwischen dem KVJS-Landesjugendamt und den Trägern von Einrichtungen mit freiheitsentziehenden Unterbringungen.

3.4.5 Qualitätsentwicklung

Zur Qualitätsentwicklung empfiehlt es sich, Begleitkreise mit interdisziplinärer Besetzung (beispielsweise Richter, Kinder- und Jugendpsychiater) einzurichten, in denen die konzeptionelle Umsetzung reflektiert wird.

3.4.6 Personelle Konsequenzen

Junge Menschen, die neben einer pädagogischen Betreuung und Erziehung aufgrund ihrer Lebenslage auch einer erheblichen Selbst- und oder Fremdgefährdung ausgesetzt sind, müssen zu ihrem und dem Schutz der übrigen jungen Menschen in der Gruppe und der Mitarbeiter intensiver beaufsichtigt werden. Dies ist bei der Personalausstattung und der Qualifikation zu berücksichtigen.

3.4.7 Räumliche Ausstattung

Die räumliche Ausstattung hat dem besonderen Schutzbedürfnis des Personenkreises Rechnung zu tragen. Das heißt, es ist besonders darauf zu achten, dass nicht durch die räumliche Ausstattung zusätzlich eine Selbst- oder Fremdgefährdung entsteht.

4. „Time-out-Konzepte“ im Grenzbereich zwischen Freiheitsbeschränkung und Freiheitsentzug

Der pädagogische Gruppenalltag, unabhängig ob in offenen Einrichtungen oder Einrichtungen mit der Möglichkeit freiheitsentziehender Maßnahmen oder Unterbringung, kann anfällig für Situationen sein, die sich krisenhaft zuspitzen und gegebenenfalls eine Änderung der Zusammensetzung der Gruppe notwendig machen, um pädagogisch handlungsfähig zu bleiben. In zugespitzter Form äußert sich eine Krise beispielsweise durch die Eskalation von Dynamiken in der Gruppe, bis hin zu auftretenden Eigen- oder Fremdgefährdungen. Als eine mögliche Reaktionsform haben sich in der Praxis bundesweit unterschiedliche „Time-out-Konzepte“ entwickelt.⁴⁹ Von den beschriebenen Time-Out Konzepten sind Formen abzugrenzen, in deren Rahmen keine freiheitsentziehenden Vorgehensweisen eingesetzt werden. Dazu zählen etwa „Auszeiten“ mit freizeit- oder erlebnispädagogischen Charakter und Situationen, in denen der junge Mensch zwar von der Gruppe getrennt wird, seine Bewegungsfreiheit aber nicht zwangsweise auf einen beschränkten, ihm zugewiesenen Raum eingeschränkt wird.

Time-Out Konzepte dienen zum einen dem unmittelbaren Schutz der anderen Kinder und Jugendlichen sowie den Mitarbeitenden vor (weiteren) körperlichen Angriffen durch den jungen Menschen. Zugleich sollen sie dem jungen Menschen ermöglichen, sich in einer reizarmen Umgebung soweit zu beruhigen, dass er mit anderen pädagogischen Interventionen wieder erreichbar ist.

⁴⁹ Diese reichen von Spaziergängen zur Beruhigung bis hin zu speziell vorgehaltenen Räumen mit Einschlussmöglichkeit.

Ziel von „Time-out-Konzepten“ ist es, die jungen Menschen grundsätzlich in den Einrichtungen und Gruppen zu halten und nicht kurzfristig oder auch nur vorübergehend in andere Betreuungsverhältnisse verlegen zu müssen.

4.1 Rechtmäßigkeit von „Time-out-Konzepten“

Nur im Fall der Notwehr⁵⁰ oder eines rechtfertigenden Notstandes⁵¹, beispielsweise in Fällen der Bedrohung eines Mitarbeiters oder anderer junger Menschen, dürfen Minderjährige in einen „Time-out-Raum“ gebracht werden. Eine geeignete und in ihrer Ausformung angemessene Verteidigung (Einsatz körperlicher Gewalt) darf zur Gefahrenabwehr dann vorgenommen werden.

Die körperliche Gewalt darf nur so lange ausgeübt werden, wie der Tatbestand der Gefährdung besteht und muss dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen.

Möglich im Sinne des Kinderschutzes sind zwei Formen von „Time-out-Maßnahmen“, bei denen die Situation einer (zusätzlichen) räumlichen Geschlossenheit herbeigeführt wird.

- **„Time-out“ durch Einschluss in einen Raum mit Begleitung einer Fachkraft**

Bei diesen „Time-out-Maßnahmen“ wird in Situationen, in denen eine Selbst- und/ oder Fremdgefährdung besteht, ein junger Mensch aus der Gruppe herausgelöst und von einer pädagogischen Fachkraft in einen speziellen Raum begleitet, um unmittelbar in eine pädagogische Interaktion zu kommen. Diese Vorgehensweise sollte die Regel sein.

- **„Time-out“ durch Einschluss in einen Raum ohne Begleitung einer Fachkraft**

Diese Form einer „Time-out-Maßnahme“ ist nur in extremen Krisensituationen und bei einer erheblichen Fremdgefährdung erlaubt. Auch sie muss

unmittelbar auf ihre Notwendigkeit überprüft werden und es muss während des Einschlusses eine dauernde Beobachtung des jungen Menschen gewährleistet sein.

4.2 Konsequenzen für die Erlaubnis von „Time-out-Konzepten“

„Time-out-Konzepte“ bedürfen, unabhängig der Form des Angebotes, weil sie im Grenzbereich zwischen Freiheitsbeschränkung und Freiheitsentzug liegen, einer Erlaubnis durch das KVJS-Landesjugendamt. Sie müssen grundsätzlich als Schlüsselprozess detailliert in der Konzeption dargestellt werden.

4.2.1 Verfahren und Dokumentation

Die „Time-out-Situation“ ist ausschließlich als ultima ratio einzusetzen. Wie beim Freiheitsentzug sind mildere Interventionen stets zu prüfen. Die Verfahrensschritte, die bei einer „Time-out-Situation“ zu beachten sind, sind verbindlich festzulegen und transparent zu machen. Die Entscheidung über die „Time-out-Situation“ muss zusammen von zwei Fachkräften der Gruppe getroffen werden. Die Einrichtungsleitung ist in den Vorgang einzubeziehen.

4.2.2 Dauer der „Time-out-Situation“

Es wurde schon dargestellt, dass es im SGB VIII grundsätzlich an entsprechenden Vorgaben zur Umsetzung freiheitsentziehender Maßnahmen fehlt. Im Sinne einer Abwägung zwischen der vorgenommenen Zielformulierung, den jungen Menschen nicht umgehend einer neuen Betreuungssituation aussetzen zu müssen (z. B. durch Verbringung in die Psychiatrie) und der Berücksichtigung der vorgenommenen Einschätzung der Rechtmäßigkeit darf eine „Time-out-Situation“ nur solange andauern, wie dies zur Abwendung der Gefahr, die zur Maßnahme geführt hat, notwendig ist.

Grundsätzlich stellt die Time-Out-Situation einen Freiheitsentzug dar, die einer richterlichen Genehmigung nach § 1631b BGB bedarf, sofern sie nicht der unmittelbaren Gefahrenabwehr dient.

50 § 227 BGB, § 32 StGB

51 § 34 StGB

4.2.3. Beteiligung, Beschwerde, Information

Die Eltern beziehungsweise Sorgeberechtigten und die jungen Menschen sind bei der Aufnahme des jungen Menschen in die Einrichtung über die Möglichkeit der „Time-out- Maßnahme“ sowie der Beschwerdemöglichkeiten zu informieren. Von einer

tatsächlichen Anwendung der „Time-out-Maßnahme“ sind die Eltern beziehungsweise Sorgeberechtigten zeitnah zu unterrichten.

Auch in Time-Out-Situationen muss den jungen Menschen ein Zugang zu externen Beschwerdemöglichkeiten und Ombudsstellen gewährleistet werden.

Anhang

1. Auszug aus dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtskonvention)

Artikel 1

(Geltung für das Kind; Begriffsbestimmung)

Im Sinne dieses Übereinkommens ist ein Kind jeder Mensch, der das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, soweit die Volljährigkeit nach dem auf das Kind anzuwendenden Recht nicht früher eintritt.

Artikel 12

(Berücksichtigung des Kindeswillens)

(1) Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.

(2) Zu diesem Zweck wird dem Kind insbesondere Gelegenheit gegeben, in allen das Kind berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren entweder unmittelbar oder durch einen Vertreter oder eine geeignete Stelle im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften gehört zu werden.

Artikel 25

(Unterbringung)

Die Vertragsstaaten erkennen an, dass ein Kind, das von den zuständigen Behörden wegen einer körperlichen oder geistigen Erkrankung zur Betreuung, zum Schutz der Gesundheit oder zur Behandlung untergebracht worden ist, das Recht hat auf eine regelmäßige Überprüfung der dem Kind gewährten Behandlung sowie aller anderen Umstände, die für seine Unterbringung von Belang sind.

2. Auszug aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB)

§ 832 Haftung des Aufsichtspflichtigen

(1) Wer kraft Gesetzes zur Führung der Aufsicht über eine Person verpflichtet ist, die wegen Minderjährigkeit oder wegen ihres geistigen oder körperlichen

Zustands der Beaufsichtigung bedarf, ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den diese Person einem Dritten widerrechtlich zufügt.

Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn er seiner Aufsichtspflicht genügt oder wenn der Schaden auch bei gehöriger Aufsichtsführung entstanden sein würde.

(2) Die gleiche Verantwortlichkeit trifft denjenigen, welcher die Führung der Aufsicht durch Vertrag übernimmt. § 1688 Entscheidungsbefugnisse der Pflegeperson

§ 1631b Freiheitsentziehende Unterbringung und freiheitsentziehende Maßnahmen

(1) Eine Unterbringung des Kindes, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, bedarf der Genehmigung des Familiengerichts. Die Unterbringung ist zulässig, solange sie zum Wohl des Kindes, insbesondere zur Abwendung einer erheblichen Selbst- oder Fremdgefährdung, erforderlich ist und der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch andere öffentliche Hilfen, begegnet werden kann. Ohne die Genehmigung ist die Unterbringung nur zulässig, wenn mit dem Aufschieben Gefahr verbunden ist; die Genehmigung ist unverzüglich nachzuholen.

(2) Die Genehmigung des Familiengerichts ist auch erforderlich, wenn dem Kind, das sich in einem Krankenhaus, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung aufhält, durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig in nicht altersgerechter Weise die Freiheit entzogen werden soll. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

3. Grundsatz der Verhältnismäßigkeit als Grundlage pädagogischen Handelns

Aus dem Rechtsstaatsprinzip (Art. 2 0 III GG) folgt: Einschränkende Gesetze müssen einem legitimen öffentlichen Zweck dienen und zur Erreichung dieses Zweckes geeignet, erforderlich und angemessen sein. Auch die Verwaltung/Exekutive ist bei der Anwendung der Gesetze auf den Einzelfall an den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gebunden.

- a)** Ein Mittel ist geeignet, wenn mit seiner Hilfe der gewünschte Erfolg gefördert werden kann (BVerfGE 30, 2 92, 316; 33, 171, 187; 67, 157, 173; Pieroth/Schlink Rn. 283).
- b)** Eine Maßnahme ist erforderlich, wenn ein milderer Mittel nicht den gleichen Erfolg verspricht (BVerfGE 81, 156, 192 f.).
- c)** Die Beurteilung der Angemessenheit (Zumutbarkeit, Verhältnismäßigkeit i. e. S.) setzt eine Abwägung der betroffenen Interessen voraus. Der mit dem Eingriff verfolgte Zweck und die individuelle Beeinträchtigung müssen in einem recht gewichteten und wohl abgewogenen Verhältnis zueinander stehen (vgl. BVerfGE 30, 2 92, 316; 70, 2 6, 30; 85, 2 48, 2 61;)

Juli 2020

Herausgeber:

Kommunalverband für Jugend und Soziales
Baden-Württemberg
Dezernat Jugend – Landesjugendamt
Lindenspürstraße 39
70176 Stuttgart
Telefon 0711 6375-0
Telefax 0711 6375-449
info@kvjs.de
www.kvjs.de

Verantwortlich:

Dr. Jürgen Strohmaier

Gestaltung:

Waltraud Gross

Bestellung/Versand:

Ulrike Cserny
Telefon 0711 6375-469
Ulrike.Cserny@kvjs.de

Redaktioneller Hinweis:

Wir bitten um Verständnis, dass aus Gründen der Lesbarkeit auf eine durchgängige Nennung der weiblichen und männlichen Bezeichnungen verzichtet wird. Selbstverständlich beziehen sich die Texte in gleicher Weise auf Frauen, Männer und Diverse.

KVJS

**Kommunalverband
für Jugend und Soziales
Baden-Württemberg**

Postanschrift:

Postfach 10 60 22
70049 Stuttgart

Hausadresse:

Lindenspürstraße 39
70176 Stuttgart (West)
Telefon 07 11 63 75-0

www.kvjs.de
info@kvjs.de